

Zeitschrift: Schweizer Schule

Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz

Band: 40 (1953)

Heft: 6: Bernische Schulgesetzgebung ; St.-gallische Geschichte ; Unsere Besoldungsprobleme

Artikel: St. Gallische schul- und kirchenpolitische Kämpfe

Autor: Letter, Paul

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-531113>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Segenssprüche! — ein in die Schweiz, und, durch die innere Revolution zermürbt und die eigene Schwäche gelähmt, brach die alte Eidgenossenschaft zusammen.

Am 10. Mai 1798 zogen die französischen Truppen auch in die Stadt St. Gallen ein, und bald wurde die gesamte Ostschweiz eingegliedert in die eine und unteilbare Republik Helvetien.

Wie aber sollte das Gebiet zwischen Thurgau und Graubünden geordnet werden, da es keine Untertanen mehr gab und es aus so vielen verschiedenen Landschaften bestand? Da gab es nur zwei Wege, entweder Anschluß an bestehende Kantone oder Schaffung eines oder mehrerer neuer Kantone. Peter Ochs entwarf den Plan zu einem Kanton Sargans (st. gallisch Rheintal, Sax, Gams, Werdenberg, Gaster, Uznach, Rapperswil, March) und einem Kanton St. Gallen (Stadt, Alte Landschaft, Toggenburg). Der Plan wurde verworfen, und es trat jener Plan in Kraft, der ein Großappenzell, den Kanton Säntis, und ein Großglarus, den Kanton Linth, vorsah.

Aber beide Kantone, Appenzell wie Glarus, schüttelten, als im Herbst 1802 die Helvetik zusammenbrach, diese Teile ab. Wer wollte sie einen? So blieb nur ein Weg, sie alle zu einem Kanton zusammenzufügen.

Erstmals erscheint diese Lösung im Redingschen Verfassungsentwurf. Er trat aber nicht ins Leben.

Inzwischen ließ Napoleon Bonaparte im Winter 1802/03 die Helvetische Consulta zusammentreten. Napoleon entschied für den neuen Kanton, der Entscheid wurde zum Beschuß erhoben.

So wurde an einem fremden Tische, von einem fremden Manne, mit einem Federstrich eine jahrhundertalte geschichtliche Entwicklung in völlig neue Bahnen gedrängt; doch nein, nicht völlig neu: denn ein gemeinsames Bindeglied all dieser so verschiedenen Teile bestand schon längst: die Eidgenossenschaft.

Doch während die Taufglocken der neuen Tochter Helvetias den Namen jener Stadt gaben, die ihn ihrerseits der Abtei verdankte, trug man diese selbe, altehrwürdige und keineswegs altersschwache Abtei endgültig zu Grabe. Endgültig? War denn dieses Ende gültig? — Nun war die Stadt St. Gallen endlich dort angelangt, wohin ihr Sehnen schon vor Jahrhunderten gegangen war: sie war Hauptstadt und einziger Mittelpunkt. Aber nun mußte sie auch ihre Mündigkeit zeigen. Ihre Aufgabe war keineswegs beiderdienstwert. Aber die Geschichte beweist, daß sie gemeistert wurde.

ST.-GALLISCHE SCHUL- UND KIRCHENPOLITISCHE KÄMPFE

Von Dr. Paul Letter, St. Gallen

Die 150 Jahre Geschichte des Kantons St. Gallen erhalten nicht zuletzt durch stürmische Schul- und kirchenpolitische Kämpfe ihr Gepräge. Es geht dabei eben um den Menschen zu tiefst berührende weltanschauliche Auseinandersetzungen. Und es ist nicht zu verwundern, daß die jüngst getroffene Regelung um das st.-gallische Erziehungsgesetz in manchen Kreisen immer noch Unzufriedenheit auslöst, indem man bedauert, daß die Sache *nicht* von allem

Anfang an aus tiefschürfenderer weltanschaulicher Sicht heraus angepackt und dann vor das Volk gebracht worden ist.

Der neugeschaffene Kanton St. Gallen setzt sich aus historisch, wirtschaftlich und konfessionell verschiedenartigen Teilen zusammen. Er anerkannte, als paritätisches Staatswesen, beide Konfessionen als gleichberechtigt. Das Schulwesen war konfessionell organisiert, auch das höhere Schulwesen. Ein von der Regierung ernannter Er-

ziehungsrat, aus Mitgliedern beider Konfessionen bestellt, führte die Aufsicht über das Erziehungswesen. Müller-Friedberg eröffnete 1809 die höhere Lehranstalt für den katholischen Konfessionsteil (Gymnasium) mit einer Rede. Das Bestreben der Regierung, eine gemeinsame höhere Lehranstalt zu gründen, stieß auf Widerstand von Seiten des evangelischen Konfessionsteils. Die 1814er Verfassung schuf für die kirchlichen und Schulverhältnisse konstitutionelle Grundlagen. In Ausführung ihres Artikels 2 erließ der Große Rat i. J. 1816 das sog. konfessionelle Gesetz, auf welches gestützt der katholische Administrationsrat und der evangelische kantonale Kirchenrat die Kirchen- und Schulkorporationen beaufsichtigten. Diese für die Folge grundlegende Ordnung der Verhältnisse wurde von Anhängern staatlicher Omnipotenz wiederholt angefochten, mit dem Ziel, die kirchlichen und Erziehungsangelegenheiten der staatlichen Leitung direkt zu unterstellen.

Obiger Ordnung ist es zuzuschreiben, daß in den ersten drei Jahrzehnten des neuen Kantons keine konfessionellen, kirchenpolitischen oder Schulkämpfe den öffentlichen Frieden störten. Die Regierung der Mediationszeit hatte den konfessionellen Verhältnissen achtungsvolle Rücksicht entgegengebracht.

In den Verfassungsdebatten von 1831 kämpften die polizeistaatliche und die freiheitliche Regelung gegeneinander. (Rede-duell Henne-Baumgartner gegen Diog). Auch Rektor J. G. Wirth von der städtischen höhern Schule befürwortete Beibehaltung der Trennung und konfessionelle Selbständigkeit in Sachen der Kirche und der Schule.

Der Kampf für und gegen die Badener Konferenzartikel rief die tiefgehendste Bewegung hervor, die der Kanton bis dahin erfahren hatte. Das Volk verworf das Gesetz über »die Rechte des Staates in kirchlichen Dingen«, in dem die Postulate der

Badener Konferenz gesetzliche Formulierung hätten finden sollen. Zugleich war als Ergebnis der Angriffe auf die religiöse Tradition und die kirchliche Ordnung die konservative Partei mit einem eigenen Presseorgan entstanden. Der Leiter des st.-gallischen Staatswesens, Baumgartner, betroffen von der Verwerfung des Gesetzes, belehrt durch ähnliche Ereignisse in der übrigen Schweiz, näherte sich der Einsicht der Politiker der Mediations- und Restaurationszeit, sich nicht in die Angelegenheiten der Konfessionen einzumischen, die Anschauungen des Volkes in konfessionellen Sachen zu respektieren.

Die Unbelehrbarkeit jener Politiker der 1830er Jahre, welche diesen Weg der Einsicht nicht gewandelt sind, hat dem Kanton dann tiefgehende Kämpfe gebracht.

Die seit 1847 in der Regierung herrschende radikale Partei (Baumgartner war 1847 aus der Regierung verdrängt und durch Weder ersetzt worden) wollte mit der Verfassungsrevision von 1849 die im Kampf um die Badener Artikel unterlegenen Bestrebungen wieder aufgreifen, den beiden Konfessionen die selbständige Besorgung ihrer Angelegenheiten in Kirche und Schule entziehen und dem Einfluß der herrschenden Mehrheitspartei unterstellen (dem staatlichen Einfluß). Die Revision wurde vom Volk verworfen. Die nämlichen Revisionsbegehren verwarf das Volk 1851 wiederum.

Nach den aufregenden Kämpfen um die Verfassungsrevision wurde versucht, das Ziel unter Umgehung einer Revision der Verfassung und der Volksabstimmung, auf dem Wege der Gesetzgebung, zu erreichen. Weder reichte dem Großen Rat den Antrag auf Revision des konfessionellen Gesetzes von 1831 ein. Die Aufsicht über das Verwaltungswesen der Kirchen- und Schulgemeinden sollte den konfessionellen Oberbehörden entzogen und dem Regierungsrat unterstellt, und ihm auch Placet und Recht der Deplacierung (Absetzungsrecht) der

Geistlichen anheimgegeben werden. Der Regierungsrat sollte auch die Oberaufsicht über das Erziehungswesen erhalten und das Placet für alle Lehrerwahlen an den Real- und höhern Schulen, sowie das Recht der Absetzung. Die konfessionellen Behörden sollten befugt sein, an Stelle ihrer Lehranstalten eine gemeinsame Kantons- und Industrieschule zu errichten, unter finanzieller Mithilfe beider Konfessionen. Mit dem Antrag Weders sollte der katholische Konfessionsteil für alle Zukunft auch materiell geschwächt werden. Man plante die Liquidierung des allgemeinen Fonds und des Liegenschaftsbesitzes, des materiellen Erbes aus dem Nachlaß des Klosters. Bei den Verhandlungen der radikalen Partei über die Gründung einer gemeinsamen paritätischen Kantonsschule war es ihr weniger um eine kantonale höhere Lehranstalt zu tun, als um gleichzeitige Beseitigung der bestehenden konfessionellen Gymnasial- und Lehrerbildungsanstalten, um dadurch, wie das kirchliche Gebiet, auch die Bildung der Jugend ausschließlich in ihre Hand zu bekommen und sie der Tendenz der herrschenden Partei zu unterstellen. Das katholische Volk wehrte sich für den Fortbestand seiner seit 1809 bestehenden Gymnasialanstalt. Eine mit über 16 000 Unterschriften versehene Petition an das katholische Großratskollegium sprach sich gegen die Aufhebung der katholischen Kantonsschule und gegen die Vermögensverschleuderung aus, wie sie mit dem Wälderverkauf und dem Verkauf anderer Liegenschaften beabsichtigt war. Nach langem Redekampf wurde der Vertrag über Gründung einer gemeinsamen höhern Lehranstalt mit schwacher Mehrheit genehmigt.

Die Aufhebung des katholischen Gymnasiums und des Lehrerseminars, der Liegenschaftenverkauf, die Verschleuderung der Wälder, die Ausdehnung der Rechte des Staates in kirchlichen Dingen erregte die wachsende Opposition im Volke. Sie schuf in den Erneuerungswahlen in den Großen

Rat im Mai 1857 eine Änderung der politischen Situation im katholischen Großratskollegium, wo nun eine starke konservative Mehrheit einer liberal-radikalen Minderheit gegenüberstand. Im Federkrieg um das konfessionelle Gesetz trat Domdekan Greith (später Bischof) mit der »Denkschrift gegen das konfessionelle Gesetz vom 16. Juni 1855«, und Regierungsrat Hungerbühler, der Hüter der st.-gallischen Staatstheologie, im Jahr 1858 mit einer Schrift »Das sanktgallische Staatskirchenrecht« hervor. Er brief sich darin auf Befugnisse und Institutionen monarchischer absolutistischer Polizeistaaten — in einer Zeit, wo die Freiheit des Individuum gegenüber der Staatsomnipotenz, wo Presse-, Glaubens- und Kultusfreiheit proklamiert wurden. Die Gegenwehr des Volkes gegen die Angriffe auf die Rechte des katholischen Konfessionsteils und auf seine Institutionen brachte bei den Großratswahlen von 1859 eine konservative Mehrheit im Großen Rate. Hungerbühler, Helbling und Hoffmann, die radikalen Staatstheologen, wurden aus der Regierung entfernt. Nun schnitt der Große Rat die Übergriffe in die kirchlichen Angelegenheiten zurück, reduzierte die Staatsaufsicht auf das früher übliche Maß.

Die Großratswahlen vom Mai 1861 ergaben wieder eine konservative Mehrheit. Hatte die unterlegene Partei vor zwei Jahren versucht, die Bestellung der Regierung zu verunmöglichen, so versuchte sie diesmal, die Konstituierung des Großen Rates zu verhindern. Bei der konstituierenden Sitzung waren die liberalen Mitglieder abwesend! In der wachsenden Einsicht, daß die während mehr als einem Jahrzehnt mit wechselndem Erfolg geführten Kämpfe nicht fortgesetzt werden konnten, ohne dem Wohl des Kantons dadurch zu schaden, kam es zu einem vorläufigen Waffenstillstand. In diesem »Präliminarfrieden« einigten sich die Parteien auf die gemeinsame Durchführung einer Verfassungsrevision (anderes Wahlsystem für den Großen

Rat, Wahl des Rates nicht mehr in den Bezirksgemeinden, sondern durch die politischen Gemeinden, vermehrte Freiheit der Konfessionen für die Besorgung ihrer Angelegenheiten, vermehrte Rechte des Staates in der Leitung des Erziehungswesens). Es begannen die Verhandlungen des Verfassungsrates. Die Debatte zwischen Hungerbühler und den alten Befürwortern des Staatskirchentums (Curti und alt Regierungsrat Hoffmann) einerseits und den Konservativen Baumgartner und Gmür mit einigen Liberalen anderseits über die Selbständigkeit der Konfessionen in der Besorgung ihrer kirchlichen und konfessionellen Angelegenheiten war ein großer Wendepunkt in der st.-gallischen Geschichte. Was man in dreißigjährigen Kämpfen aufzuheben versucht hatte, wurde nun mit großem Mehr akzeptiert und als Art. 6 in die Verfassung aufgenommen. Bei der Behandlung der Erziehungsfragen verständigte man sich ohne lange Opposition auf: Gewährleistung des Fortbestandes der konfessionellen Schulen; Aufsicht und Leitung des Erziehungswesens geht von den Konfessionen an den Staat über; er ist aber berechtigt, eine Kantonsschule und ein gemeinsames staatliches Lehrerseminar zu errichten. Das Volk nahm am 17. November 1861 die neue Verfassung mit großer Mehrheit an. Im

Geist der Verständigung und des »wechselseitigen Vertrauens« war es zu dieser »Friedensverfassung« von 1861 gekommen. Sie sicherte dem von leidenschaftlichen Kämpfen erschöpften Kanton auf der Grundlage gegenseitiger Achtung und gemeinsamer Arbeit zum Wohl des Kantons ein Jahrzehnt des Friedens auf einem während langer Zeit umkämpften Gebiet.

In den unter der Einwirkung der Vorgänge im Deutschland Bismarcks wieder aufgelebten kirchenpolitischen Kämpfen der 70er Jahre mit Placet und Recht der Deplacierung, mit Aufhebung des bischöflichen Knabenseminars in St. Georgen, sollte auch die Aufhebung aller konfessionellen Schulen durchgeführt werden. In der Volksabstimmung über die revidierte Verfassung (1875) wurden aber die kirchenpolitischen und die Schulartikel mit starkem Mehr verworfen. Der Stimmungsumschwung kam auch in den Großratswahlen von 1876 zum Ausdruck. Diese Angriffe hatten die konservative Partei gestärkt. Aber auch viele Protestanten und Liberale waren den neuinszenierten Schul- und kirchenpolitischen Streitigkeiten abgeneigt. Bis und unter der Verfassung von 1890 wurde weiterhin vom System der Bevormundung abgerückt.

U M S C H A U

KRANKENKASSE DES KATH. LEHRERVEREINS DER SCHWEIZ

JAHRESRECHNUNG 1952

Einnahmen

1. Krankengeldversicherung

Prämien der Klasse I, 165 Mitglieder	1 775.15
Prämien der Klasse II, 86 Mitglieder	1 749.45
Prämien der Klasse III, 222 Mitglieder	9 341.17
Prämien der Klasse IV, 56 Mitglieder	2 921.90
Prämien der Klasse V, 68 Mitglieder	4 643.15
	<u>20 430.82</u>
Übertrag	20 430.82